

## **Gesellschaft »Freunde der Dresdner Musikfestspiele e. V.«**

### **STATUT**

#### **§1**

##### **Name und Sitz**

Die Gesellschaft führt den Namen »Freunde der Dresdner Musikfestspiele e.V.« und hat ihren Sitz in Dresden. Sie ist als Verein im Vereinsregister Dresden unter der Registriernummer VR 1405 eingetragen.

#### **§2**

##### **Zweck der Gesellschaft**

- (I) Die Gesellschaft »Freunde der Dresdner Musikfestspiele e.V.« ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Musikliebhabern und Freunden der Kunststadt Dresden. Sie dient dem Zweck, in enger Zusammenarbeit mit der Einrichtung Dresdner Musikfestspiele das Verständnis und die Toleranz für die unterschiedlichen Kulturen über den Bereich der Musik hinaus zu vertiefen. Im Dienste der Völkerverständigung will sie kulturelle und soziale Schranken überwinden helfen. Darüber hinaus will sie den künstlerischen Nachwuchs, insbesondere begabte Studenten, fördern. Der Satzungszweck soll insbesondere durch Veranstaltungen und Begegnungen auch außerhalb der Dresdner Musikfestspiele und Kontakte mit gleichgesinnten Vereinigungen im In- und Ausland verwirklicht werden.

- (II) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung. Sie ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- (III) Die Gesellschaft ist parteien- und konfessionsungebunden.

#### **§3**

##### **Finanzielle Mittel und Geschäftsjahr**

- (I) Die finanziellen Einnahmen der Gesellschaft ergeben sich aus:
1. Beiträgen der Mitglieder
  2. Spenden und öffentlichen Zuwendungen
  3. Sonstigen Eingängen
- (II) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zusendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§4**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Beitritt zur Gesellschaft steht jedermann – ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft –, auch juristischen Personen, offen. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden und kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

(II) Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

1. Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

(III) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
3. Ausschluss, der durch den Vorstand ausgesprochen werden kann
4. Auflösung der Gesellschaft

## **§5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte und Pflichten zu:

1. Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.
2. Aktives und passives Wahlrecht innerhalb der Gesellschaft. Juristische Personen haben lediglich ein aktives Wahlrecht; es wird durch bevollmächtigte Vertreter wahrgenommen.
3. Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für Rentner, Studenten, Schüler und vergleichbare Gruppen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes eine Ermäßigung des jährlichen Mitgliedsbeitrages gewähren.
4. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

## **§6**

### **Organe der Gesellschaft**

(I) Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(II) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Ehrenkuratoriums beschließen.

(III) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand eine Geschäftsführung zugeordnet wird.

## **§7**

### **Die Mitgliederversammlung**

(I) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich während der Dresdner Musikfestspiele als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich und Angabe der Tagesordnung – mindestens 3 Wochen vorher – einberufen.

(II) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen zum Vorstand und Personaldebatten dürfen betroffene Personen die Versammlung nicht leiten.

(III) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleichen Tagesordnungspunkten einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (IV) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn auf ausdrückliche Anfrage des Versammlungsleiters, die im Protokoll festzuhalten ist, keines der anwesenden Mitglieder sich auf die Beschlussunfähigkeit beruft.
- (V) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet. Satzungsänderungen müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (VI) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.
- (VII) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus dringenden Gründen jederzeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

## **§8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (I) Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch dieses Statut einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind.
- (II) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. die Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung über:
  - a) den Jahresbericht des Vorstandes
  - b) den Kassenbericht des Schatzmeisters
  - c) den Revisionsbericht
  - d) schriftlich vorliegende Anträge,
2. die Wahl und Entlastung des Vorstandes der Revisoren,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. die Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
5. die Statutenänderung,
6. die Auflösung der Gesellschaft.

- (III) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Befassung von Anträgen aus der Mitte der Mitgliederversammlung entscheidet die Versammlung mit absoluter Mehrheit.

## **§9**

### **Der Vorstand**

- (I) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus:
1. dem Präsidenten,
  2. zwei Vizepräsidenten,
  3. dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter,
  4. dem Schriftführer und

5. einer der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beiräten.

(II) Dem Vorstand obliegt insbesondere.

1. die Führung der Geschäfte der Gesellschaft,
2. die Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel der Gesellschaft,
3. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. die Aufnahme von Mitgliedern,
5. die Erfüllung anderer, durch die Satzung zugewiesener Aufgaben.

(III) Der Vorstand wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem der beiden Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Präsident oder ein Vizepräsident und vier weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(IV) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vizepräsidenten.

(V) Der Intendant der Dresdner Musikfestspiele kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(VI) Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie der Schatzmeister und sein Stellvertreter vertreten die Gesellschaft in allen Angelegenheiten nach außen. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft nach außen alleine wahrzunehmen.

## **§10**

### **Die Geschäftsführung**

Beschließt die Mitgliederversammlung, dem Vorstand eine Geschäftsführung zuzuordnen, so beruft der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführung ist eine entgeltliche Tätigkeit. Der Vorstand bestimmt Art und Umfang der Aufgaben der Geschäftsführung. Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## **§11**

### **Das Ehrenkuratorium**

Das Ehrenkuratorium setzt sich aus Persönlichkeiten des In- und Auslandes zusammen, die in hervorragender Weise für den Zweck der Gesellschaft wirken und auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder können aus ihrem Kreis einen Ehrenpräsidenten bestimmen.

## **§12**

### **Revisoren**

Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihren Reihen jährlich für das folgende Geschäftsjahr zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Den Revisoren obliegt die laufende Rechnungsprüfung über die Verwendung der Mittel der Gesellschaft und die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie berichten darüber auf der Jahreshauptversammlung und stellen dort den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und seines Stellvertreters.

### **§13**

#### **Auflösung**

- (I) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von der Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in dieser Versammlung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (II) Bei einer Auflösung der Gesellschaft ist das nach Abzug aller Verpflichtungen der Gesellschaft verbleibende Aktivvermögen der Einrichtung Dresdner Musikfestspiele oder ähnlichen gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Musikkultur Dresdens zuzuführen. Die endgültige Verwendung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

### **§14**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus der Tätigkeit der Gesellschaft erwachsenden Berechtigungen und Verpflichtungen ist Dresden.

Die Mitgliederversammlung der Gesellschaft »Freunde der Dresdner Musikfestspiele e.V.« hat die geänderte Satzung auf ihrer Jahreshauptversammlung am 16.5.1997 in Dresden mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.